

## **BEKANNTMACHUNGSSATZUNG**

### **Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Lausick in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2021 (Beschluss-Nr.: 171/21/22/04/2021) diese Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Lausick, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgen diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Bekanntmachungssatzung).

#### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Lausick**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Lausick erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Lausick mit dem Titel „Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lausick mit den Ortsteilen Ballendorf, Beucha, Buchheim, Ebersbach, Etzoldshain, Glasten, Kleinbeucha, Lauterbach, Steinbach, Stockheim und Thierbaum“.

Zusätzlich kann die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Lausick durch eine elektronische Ausgabe nach § 4 der jeweils geltenden Fassung des Sächsischen E-Government-Gesetzes erfolgen.

#### **§ 3 Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

#### **§ 4 Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden,

- a) dass ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
- b) dass sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Stelle bestimmt ist - im Rathaus, Markt 1, 04651 Bad Lausick zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
- c) auf die Niederlegung und die niederlegende Stelle der Stadtverwaltung Bad Lausick, nach § 4 Abs. 1 Buchst. b, in der Bekanntmachung der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen wird.

(2) § 4 Abs. 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 8 Abs. 2 KomBekVO entsprechend.

#### **§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe und ortsübliche Bekanntmachung**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 6 Tagen elektronisch und an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Bad Lausick durch Aushang bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei Einberufung der Sitzungen in Eilfällen. Die Termine der öffentlichen Sitzungen werden im Amtsblatt der Stadt veröffentlicht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen der Ortsausschüsse sind vom jeweiligen Ortsvorsteher unter Einhaltung einer Frist von 6 Tagen durch Aushang an den in der jeweiligen Ortschaft vorhandenen Bekanntmachungstafeln bekannt zu geben.

(3) Soweit darüber hinaus durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung nach § 2 dieser Satzung.

(4) § 1 (2) dieser Satzung gilt entsprechend.

#### **§ 6 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung elektronisch und in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 7 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Buchst. b vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist durch Ablage des Amtsblattes in den Akten nachzuweisen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Lausick vom 23.04.2015 außer Kraft.

Bad Lausick, 23.04.2021

  
Michael Hultsch  
Bürgermeister

